



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Verena Peer
Tel.: +43 (3142) 21520-210
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
sicherheitsreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-86104/2025-4

Voitsberg, am 06.03.2025

Ggst.: Daniel Zitzler, Stallhofen, Bernau 22,
L315, Södingberg 121, 8152 Södingberg, Holzschlägerung,
straßenpolizeiliche Bewilligung

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung von mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 06.03.2025, GZ.: BHVO-86104/2025-3, bewilligten Bauarbeiten (Holzschlägerungsarbeiten neben der Landesstraße) auf der L341 von km 11,800 bis km 12,000, im Gemeindegebiet von Södingberg-Geistthal, für die Dauer der Bauarbeiten (= im Zeitraum von 10.03.2025 – 28.03.2025) nachstehendes verfügt:

Im Freiland:

- 1) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 100 m vor und endend 100 m nach demselben,
- 2) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 50 m vor und endend 50 m nach demselben,
- 3) eine für beide Fahrtrichtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den (jeweiligen) Bauabschnitt, beginnend 25 m vor und endend 25 m nach demselben,

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

- 4) ein für beide Fahrtrichtungen geltendes Überholverbot, beginnend 100 m vor und endend 25 m nach dem Bauabschnitt,
- 5) eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf der durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälfte),

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht, tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Verena Peer
(elektronisch gefertigt)